



E U R Y T H M I E V E R B A N D S C H W E I Z

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

"Eurythmie Verband Schweiz"
" Association Suisse des Eurythmistes "
" Associazione Svizzera degli Euritmisti "

besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 4147 Aesch BL.

II Zweck

Art. 2: Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Berufsverbandes ist, die Interessen aller in der Schweiz tätigen Eurythmistinnen und Eurythmisten in rechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Der Berufsverband nimmt die beruflichen Interessen gegenüber Dritten wahr.

3. Aufgaben des Berufsverbandes sind:

- a. Anbieten von Fort- und Weiterbildung,
 - b. Bereitstellung und Weitergabe von berufsspezifischen Informationen,
 - c. Beratung der Mitglieder.
4. Sofern es im Interesse des Berufsverbandes liegt, können Beratung und Unterstützung in rechtlichen Auseinandersetzungen durchgeführt werden.
 5. Der Berufsverband kann bei anderen Verbänden/Vereinen Mitglied werden, soweit dies den Verbandszwecken dienlich ist.
 6. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die gesamte Schweiz.

III Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft, Ausschluss und Haftbarkeit

1. Mitglied werden können:

- a. natürliche Personen mit Eurythmie-Diplom, erteilt durch eine in der „Konferenz der Eurythmieschulen im Verbund“ vertretenen Ausbildungsstätte. Bei anderem Diplom entscheidet der Vorstand,
 - b. juristische Personen wie Vereine oder Stiftungen, deren Daseinszweck der Förderung der Eurythmie dient und natürliche Personen ohne Diplom, die die Anliegen des Eurythmie Verband Schweiz unterstützen wollen,
 - c. Studierende im Abschlussjahr.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich und wird durch den Vorstand bestätigt.
 3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Explizite Gründe für einen Ausschluss sind vereinschädigendes Verhalten sowie zwei nicht gezahlte Jahresbeiträge, falls keine Stundung oder Erlass vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.
 5. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Finanzielle Mittel

Art. 4: Einnahmen, Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate sowie aus der Durchführung von Aktivitäten (Kurse, Seminare usw.) im Sinne von Artikel 2.
2.
 - a. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 300.00.
 - b. Mitglieder, die nachgewiesenermassen schon Mitglied eines anderen Eurythmie- oder Heileurythmie-Berufsverbandes sind, zahlen einen Beitrag von maximal der Hälfte des in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
 - c. Studierende im Abschlussjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
4. Gönner, die die Arbeit des Verbandes durch jährliche Beiträge in der Höhe von mindestens einem regulären Jahresbeitrag unterstützen, erhalten die gleichen Informationen wie die Mitglieder..

V Organe

Artikel 5: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

- a) Die Mitgliederversammlung

Artikel 6: Einberufung, Vereinsjahr

1. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens einen Monat im voraus zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Ein solches Begehren ist - versehen mit der notwendigen Anzahl Unterschriften - schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7: Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen.
2. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

Artikel 8: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für die Dauer von jeweils drei Jahren,
2. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Déchargenerteilung an den Vorstand,
3. Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesenen Geschäfte,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Beschlussfassung bezüglich Statutenänderung,
6. Beschlussfassung bezüglich Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen).

Artikel 9: Stimmrecht

1. Alle anwesenden Mitglieder (natürliche und juristische Personen) haben eine Stimme, sofern im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung der letzte Mitgliederbeitrag nachgewiesenermassen bezahlt ist. Alle ordentlichen Entscheidungen - Beschlüsse und Wahlen - werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.
2. Schriftliche resp. geheime Beschlussfassung während der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- b) Der Vorstand

Artikel 10: Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Verordnungen über die Verwaltung und Tätigkeit des Vereins erlassen, wenn und soweit dies im Rahmen des in Artikel 2 festgesetzten Zweckes dienlich und erforderlich ist.
3. Der Vorstand kann auch eine Geschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte, wie sie sich aus dem Vereinszweck ergeben, beauftragen. Diese steht unter der Aufsicht des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann sich mit anderen Personen und Organisationen über Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes beraten. Er kann auch einen Ausschuss und für besondere Zwecke weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgabe

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisor und eine Stellvertretung, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Anstelle von natürlichen Personen kann auch eine anerkannte Treuhand- und Revisionsfirma gewählt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

VI Auflösung des Vereins

Artikel 12: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
 - b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann,
 - c. wenn die finanziellen Mittel des Vereins definitiv erschöpft sind.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen resp. der Liquidationserlös einem schweizerischen Verein mit denselben Zwecken (Art. 2.1.) überwiesen werden, oder, falls ein solcher nicht besteht, der Sektion für Redende und Musizierende Künste am Goetheanum in Dornach mit der Auflage, den Liquidationserlös zur Förderung der Eurythmie in der Schweiz einzusetzen.

VII Unabhängigkeit

Artikel 13: Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen des am 6. Mai 2001 unter dem Namen „Schweizerischer Eurythmistenverband“ gegründeten Vereins, welcher neu „Eurythmie Verband Schweiz“ heisst. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2005 genehmigt sowie an derjenigen vom 26. April 2015 ergänzt (betr. Art 3, 1b) und treten sofort in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 bis 79.

Die Präsidentin

Der Aktuar

gez. Rachel Maeder

gez. Johannes Starke